

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 46, 1902, S. 715 - 715

Wengler, Elektrizität und Recht im Deutschen Reiche

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

jenige, welcher mit dem letzteren über ein zur Erbschaft gehöriges Grundstück einen Kaufvertrag geschlossen habe, gegen diesen ihn Anspruch auf das negative Vertragsinteresse geltend machen könne, ist in ihrem zweiten Theile mindestens ungenau. Von einem solchen Ansprüche könnte nur die Rede sein, wenn die Nichtigkeit des Kaufvertrags anzunehmen wäre und weiter der Erbscheinserbe das Nichtbestehen des von ihm behaupteten Erbrechts gekannt hätte oder hätte kennen müssen (§ 307 B.G.B.). Es liegt hier m. E. ein schon beim Vertragsabschlusse gegebenes Unvermögen zur Leistung vor, und deshalb würde ein solcher Vertrag gültig sein und der Verkäufer auf das Erfüllungsinteresse haften. Ebenso ungenau ist es, wenn S. 56 gesagt wird, das Gericht „brauche“ im Falle ein Rechtsstreit über das Erbrecht anhängig ist, nicht einmal den Gegner des Antragstellers zu hören; § 2360 sagt nicht, „das Gericht kann hören“, sondern „das Gericht soll hören“, also ist die Anhörung immerhin eine Pflicht des Gerichts, wenn auch deren Verletzung nicht die Ungültigkeit des Erbscheins zur Folge haben würde.

Die Ausführung S. 75, daß derjenige, welcher einen Theil eines Grundstücks erworben habe und als dessen Eigenthümer eingetragen sei, falls die veräußerte Fläche aus Versehen im Grundbuch als eine größere eingetragen sei, das Eigenthum an der im Grundbuch irrthümlich angegebenen Fläche an einen gutgläubigen Dritten übertragen könne, ist in dieser Fassung m. E. überhaupt nicht verständlich. Es muß bei der angegebenen Sachlage davon ausgegangen werden, daß der abgetrennte Theil als neues selbständiges Grundstück für den ersten Erwerber eingetragen wurde, und dann hat die Größenangabe nur dieselbe Bedeutung wie bei jedem anderen Grundstücke.

Cassel.

Ungewitter.

79.

Elektrizität und Recht im Deutschen Reiche. Versuch einer systematischen Darstellung. Von Alfred Wengler, Regierungsrath. Leipzig 1900. Duncker u. Humblot. (Geh. M. 9,60, geb. M. 11,60.)

Die Benutzung der Elektrizität zu Verkehrszwecken hat eine Reihe von eigenartigen Verkehrsmitteln und Anstalten ins Leben gerufen, deren rechtliche Stellung eine Regelung durch das Gesetz erheischt und zum Theil bereits gefunden hat. In erster Linie ist auf das Reichstelegraphengesetz und das Telegraphenweegegesetz zu verweisen. Auf die elektrischen Bahnen findet in Preußen das Kleinbahngesetz vom 28. Juli 1892 Anwendung, während in anderen Staaten die allgemeinen, auf öffentliche Verkehrsanstalten überhaupt und auf Eisenbahnen im Besonderen bezüglichen Grundsätze zur Zeit noch ausreichend befunden werden. Ein ganz befriedigender Zustand wird erst durch den Erlaß eines umfassenden Reichselektrizitätsgesetzes geschaffen werden, zu dem die Zeit noch nicht gekommen ist, da wir uns noch mitten in der Entwicklung befinden und sich noch nicht völlig übersehen läßt, in welchem